

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Gasgesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 30/1965 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 44/2013

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text

§ 8*)

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) den Sicherheitsvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 oder den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
- b) eine Gasanlage ohne die im § 3 vorgeschriebene behördliche Bewilligung errichtet oder abändert,
- c) die in Bewilligungen nach § 3 getroffenen Anordnungen nicht einhält,
- d) gemäß § 4 Abs. 4 bis 6 missbräuchlich einen Prüfungsbefund ausstellt oder
- e) gemäß § 4 Abs. 5 oder 6 eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Gasanlage in Betrieb nimmt, betreibt oder mit Gas beliefert, bevor ein entsprechender Prüfungsbefund vorliegt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

*) Fassung LGBI.Nr. 4/1994, 58/2001, 6/2009, 44/2013